

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Land-
arbeitsgesetzes, BGBl.Nr.140/1948, in der Fassung des
II.Teiles des Bundesgesetzes vom 23.Februar 1979, BGBl.Nr.108,
am.....^{24. Jan. 1980}.....

beschlossen:

Gesetz mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird

Die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl.9020-5, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 3 Abs.3 ist das Zitat "75, 83 und" durch folgendes
Zitat zu ersetzen: " 75 bis 91, 105 Abs.1, 2, 4 und 7
sowie"

2. § 130 Abs. 6 und 7 haben zu lauten:

"(6) Personen, die vor dem 31.Dezember 1970 einen land-
und forstwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben, können
auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs.3 als Lehr-
herr anerkannt werden, wenn eine hinreichende tatsächliche
fachliche Eignung zur zweckentsprechenden Ausbildung von
Lehrlingen angenommen werden kann.

(7) Personen, die nach dem 31.Dezember 1970 einen land-
und forstwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben oder
übernehmen, können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen
des Abs.3 als Lehrherr anerkannt werden, wenn eine hin-
reichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckent-
sprechenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden
kann und der erfolgreiche Besuch eines mindestens vierzig-
stündigen Ausbildungslehrganges nachgewiesen wird."

3. Im § 130 erhalten die bisherigen Abs.6, 7, 8 und 9 die
Bezeichnung 8, 9, 10 und 11.